

# Strafrecht Besonderer Teil II: Strafrecht BT II

Rengier

26. Auflage 2025  
ISBN 978-3-406-82532-3  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Hierzu *BGH* NStZ 2016, 595; 2017, 640; 2019, 612, 613; NStZ-RR 2024, 77; Fischer/*Fischer*, § 224 Rn. 24 f.; TüKo StGB/*Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 21.

Umstritten ist, ob das Merkmal so wie in § 25 II zu verstehen ist und mittäterschaftliches Handeln voraussetzt. Dagegen sprechen zwei Gründe: Erstens verweist der Wortlaut auf den in § 28 II definierten „Beteiligten“, der den „Teilnehmer“ einbezieht. Zweitens besteht die – den Strafgrund ausmachende – erhöhte Gefahr für das Opfer, die sich aus der unmittelbaren Konfrontation mit mehreren Gegnern ergibt, unabhängig von der Beteiligungsform. Demzufolge genügt auch das gefahrerhöhende örtliche Zusammenwirken eines Täters mit einem Gehilfen oder Anstifter. 58

So auch die hM; BGHSt 47, 383; *BGH* 1 StR 447/11 Rn. 12; *Stree*, NStZ 2003, 203; *Rengier*, ZStW 1999, 9 f.; *Küper/Zopfs*, BT, Rn. 93 ff.; *LK/Grüne-ewald*, 13. Aufl. § 224 Rn. 28; *Heinrich*, JR 2003, 213 ff. – AA *Schroth*, JZ 2003, 215 f.; *Paeffgen*, StV 2004, 77 ff.

**Beachte:** Der gefahrerhöhend lediglich als Gehilfe oder Anstifter 60 mitwirkende Beteiligte kann selbstverständlich, da er keine (mit-)täterschaftliche Körperverletzung begeht, auch nur gemäß den §§ 224 I Nr. 4, 26 oder 27 strafbar sein (*BGH* NStZ-RR 2009, 10; 3 StR 233/14 Rn. 68 ff.).

Aus dem Wort „gemeinschaftlich“ folgt lediglich, dass der Täter 61 und der Beteiligte einverständlich zusammenwirken müssen. Insofern kann es im Rahmen des § 224 I Nr. 4 den Fall einer „heimlichen“ Beihilfe nicht geben (*Joecks/Jäger*, § 224 Rn. 43; *Heinrich*, JR 2003, 214). – Zum **Fall 4** → Rn. 72.

In zwei neuen uneinheitlichen BGH-Entscheidungen hat sich die 62 ungeklärte Frage gestellt, inwieweit die **Nr. 4 durch Unterlassen** begangen werden kann. Man denke beispielhaft an Garanten wie Eltern, die ihr behandlungsbedürftiges Kind vernachlässigen und leiden lassen und einverständlich dagegen nichts unternehmen. Ausgehend vom Strafgrund der aktiven Begehungsform (Gefahrerhöhung infolge der unmittelbaren Konfrontation mit mehreren Gegnern) und auch im Lichte der Entsprechungsklausel des § 13 I reicht die Vereinbarung als solche nicht aus, weil das fortgesetzte bloße Unterlassen keine besondere Gefahrerhöhung bewirkt. Deshalb muss die Unterlassungsstrafbarkeit aber nicht generell abgelehnt werden. Überzeugender ist es, darauf abzustellen, ob aufgrund der vereinbarten Passivität Rettungs- oder Fluchtaussichten vereitelt werden.

Im Beispiel wäre das der Fall, wenn ein Elternteil bei einem angekündigten Hausbesuch des Jugendamts das Klingelzeichen missachtete.

- 63 *Eisele*, JuS 2023, 882 (mit Widerspruch gegen die generell ablehnende Ansicht des 2.Senats in BGHSt 67, 229); *Eisele*, JuS 2023, 884 (mit Widerspruch gegen die zu weitgehende Ansicht des 6. Senats in BGHSt 67, 290). Im Ergebnis bejaht der 6. Senat zu Recht die §§ 224 I Nr. 4, 13, weil hier eine Garantin wegen der gemeinschaftlichen Abrede professionelle Hilfe nicht hinzuzog, obwohl zwei Personen sie dazu anhielten. Ähnlich äußert sich *Grünewald* (JR 2024, 172 ff., 176), die im Fall des 2. Senats das Verheimlichen des lebensgefährlichen Zustands vor den Großeltern ausreichen lässt. Dem 2. Senat stimmen zu: *Krebl*, NStZ 2023, 609 ff.; *Jäger*, BT, Rn. 112 f.

### 5. Lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5)

- 64 Die 5. Variante „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“ verlangt – in Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Willen und der hM – eine Begehungsweise, die nach den Umständen des konkreten Falles wie der Art, Dauer und Stärke der Einwirkung objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen; diese Eignung fehlt, wenn lediglich in „sehr seltenen“ Fällen der Ausgang tödlich sein kann (*BGH NStZ-RR* 2021, 109, 110). Soweit eine Minderheitsmeinung den Eintritt einer konkreten Lebensgefahr verlangt, überzeugt dies nicht, weil dadurch die 5. Variante zum einen zu nahe an die §§ 212, 22 herangerückt wird (vgl. → § 44 Rn. 10 ff.) und zum anderen sich ihr Unrechtsgehalt zu weit von den anderen Varianten des § 224 I entfernt.
- 65 Zur hM BGHSt 36, 1, 9; *BGH NStZ-RR* 2010, 176, 177; 2021, 211; NStZ 2024, 285 (mit Bspr. *Eisele*, JuS 2024, 370 ff.); LK/*Grünewald*, 13. Aufl. § 224 Rn. 34; TüKo StGB/*Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 3, 26. – *Kretschmer*, Jura 2008, 921 f. spricht übertrieben von einer „klassischen Streitfrage“.
- 66 **Beispiele:** Schwere Schläge/Tritte gegen den Kopf (vgl. *BGH NJW* 1990, 3156; NStZ 2013, 345 f.; NStZ-RR 2013, 342); Stoßen des Kopfes gegen einen anderen Kopf (*OLG Hamm NStZ-RR* 2009, 15) oder gegen harte Gegenstände (vgl. → Rn. 41); Stiche mit Schraubendreher im Brustbereich (*BGH NStZ-RR* 2010, 176); Würgegriffe; Anfahren mit Kfz; Werfen von Kindern unter 10 Jahren in einen ca. 60 cm tiefen eiskalten Bach (*LG Saarbrücken NStZ* 1983, 414); Infizieren mit dem HI-Virus (BGHSt 36, 1, 9; 36, 262, 265 f.; hM; aA *Kunz*, Frisch-FS, 2013, 762, 765, 769 angesichts der Behandlungsfortschritte, vgl. → § 3 Rn. 19); nach BGHSt 43, 346, 356 auch Belastungen des Körpers durch häufiges Röntgen (aA *Jung/Wigge*, MedR 1998, 331).

Nach der Corona-Pandemie (2020–2023) hat die Gefährlichkeit des Corona-Virus wohl auch wegen eines verbreiteten Impfschutzes nachgelassen. Daher lässt sich nicht mehr annehmen, dass grundsätzlich jeder Infizierte in Lebensgefahr geraten kann (zu dieser Diskussion vgl. die Belege in § 14 Rn. 52 der 25. Aufl.). 67

Eine Körperverletzung „mittels“ einer lebensgefährdenden Behandlung soll ausscheiden, wenn nicht der Verletzungsakt als solcher, zB das Werfen auf die Fahrbahn, lebensbedrohlich ist, sondern erst die dadurch geschaffene Lage mit den vom fließenden Verkehr her drohenden Gefahren die Lebensgefahr begründet. 68

*BGH* NStZ 2010, 276; NStZ-RR 2019, 137, 138; JZ 2022, 364 f.; TüKo StGB/*Sternberg-Lieben*, § 224 Rn. 26; aA *Bosch*, JA 2006, 902; *Fahl*, JZ 2022, 366 ff.

Verfehlt will *BGH* 4 StR 266/11 in den in → Rn. 50 erörterten Kfz-Fällen des erzwungenen Loslassens anscheinend auch die Nr. 5 verneinen, wenn die Verletzungen erst durch das Abspringen verursacht worden sind (aA *BGH* VRS 57, 277, 280). Anders als bei der Nr. 2 hinsichtlich des dort schon erwähnten Zusammenstoß-Falls (→ Rn. 51) stellt der *BGH* bei der Nr. 5 nicht gerade auf die „bewirkte Verformung“ als Ursache ab und bejaht die Nr. 5 bezüglich aller Insassen (*BGH* 4 StR 514/22 Rn. 18). Zutreffend nimmt das *OLG Hamm* die Nr. 5 an, wenn Fahrer und Beifahrer einen Radfahrer durch plötzliches Öffnen der Beifahrertür gezielt zu Fall bringen wollen und dieser beim erzwungenen Ausweichmanöver stürzt und sich erheblich verletzt. 69

*OLG Hamm* NStZ-RR 2017, 224, 225 mit Bspr. *Hecker*, JuS 2017, 563 ff.; zu § 315b I Nr. 2 → § 45 Rn. 40 ff. – Zum Vorsatz → Rn. 73.

## 6. Falllösungen

Im **Fall 3a** erfüllt A § 223 I Var. 1 und auch dessen Var. 2, wenn man annimmt, dass die Tat zwangsläufig zum Eintritt einer Gesundheitsschädigung in Form von Blutergüssen und/oder Beulen geführt haben muss. Im Rahmen des § 224 I Nr. 2 (gefährliches Werkzeug) ist auf den Streit einzugehen, ob dieser Tatbestand auch unbewegbare Gegenstände wie den fest montierten Zeltpfosten erfasst (was hier befürwortet wird). Hinsichtlich § 224 I Nr. 3 (hinterlistiger Überfall) liegt zwar ein Überraschungsangriff, aber nicht das für die Hinterlist erforderliche planmäßige Element vor. Schließlich bleibt die lebensgefährdende Behandlung (§ 224 I Nr. 5) zu prüfen und zu bejahen, da der wuchtige Stoß gegen den Pfosten angesichts des empfindlichen Zieles (Kopf) 70

generell geeignet war, das Leben des X zu gefährden. Im Ergebnis wird A gemäß § 224 I bestraft, da § 223 I im Wege der Spezialität zurücktritt (ausführliche Musterlösung in *Rengier*, AT, § 11 Rn. 24 ff.).

71 Im **Fall 3b** sind zunächst wie im Fall 2a beide Varianten des § 223 I zu bejahen. Was § 224 I Nr. 2 betrifft, so muss der Lederhalbschuh nach der konkreten Tatsituation als gefährliches Werkzeug eingestuft werden; denn erstens weist der Schuh eine gewisse Festigkeit auf, und zweitens tritt A in das empfindliche Gesicht. Ferner liegt § 224 I Nr. 3 vor, da A planmäßig berechnend vorgeht. Für die Annahme des § 224 I Nr. 5 gibt es letztlich zu wenige Anhaltspunkte; doch mag man unter Hinweis auf die Gefahr eines Schädelbruchs oder lebensgefährlicher innerer Blutungen die Variante auch vertretbar bejahen können. Ergebnis: § 224 I (lex specialis zu § 223 I).

72 Im **Fall 4** erfüllt S mit Blick auf das gezielte Stoßen in die Schaufensterscheibe auf jeden Fall dann § 224 I Nr. 2 (gefährliches Werkzeug), wenn man unbewegliche Gegenstände einbezieht. Aber selbst vom Standpunkt der Gegenmeinung aus könnte man unter Hinweis auf die umherfliegenden, „bewegbaren“ Glassplitter durchaus zum gleichen Ergebnis kommen (vgl. *OLG Köln* VRS 70, 273). Für einen hinterlistigen Überfall (§ 224 I Nr. 3) fehlt das planmäßige Element. Das weiter zu erörternde Merkmal der Gemeinschaftlichkeit (§ 224 I Nr. 4) müsste verneint werden, wenn man es mit einer Minderheitsmeinung auf mittäterschaftliches Handeln beschränkte (K ist nur Gehilfe gemäß § 27). Die hM lässt aber zu Recht – unter Bezugnahme auf den Gesetzeswortlaut („Beteiligten“) – das örtliche Zusammenwirken von S und K genügen, weil K auch als Gehilfe jederzeit in das Geschehen eingreifen könnte und deshalb für O eine zusätzliche Gefahr darstellt. Schließlich wird man noch die Variante der lebensgefährdenden Behandlung (§ 224 I Nr. 5) bejahen können. Hinter § 224 I tritt § 223 I Var. 1 zurück.

K macht sich, wenn man bei S eine gemeinschaftlich begangene Körperverletzung bejaht, unproblematisch wegen Beihilfe dazu strafbar. Ob K auch bezüglich der anderen von S verwirklichten Tatmodalitäten des § 224 I in strafbarer Weise Hilfe geleistet hat, ist eine Vorsatzfrage.

### III. Subjektiver Tatbestand, Versuch

73 Der **Vorsatz** (§ 15) muss sich auf die qualifizierenden Tatumstände erstrecken. Bezüglich der lebensgefährdenden Behandlung soll nach Äußerungen in der früheren Rechtsprechung die Kenntnis derjenigen konkreten Umstände genügen, aus denen sich die allgemeine Gefährlichkeit der Behandlung für das Leben des Opfers ergibt (BGHSt 36, 1, 15; *BGH* NStZ 2004, 618). Dies ist insofern zumindest ungenau, als sich nach den Grundsätzen über die Parallelwertung in der Laiensphäre der Vorsatz auch auf die allgemeine Lebensgefährlichkeit be-

ziehen muss (L/K/H/Heger, § 224 Rn. 9; W/H/E/Engländer, BT 1, Rn. 240). Inzwischen heben neuere Entscheidungen ergänzend hervor, dass die Handlung nach der Vorstellung des Täters auf Lebensgefährdung „angelegt“ sein (BGH NStZ 2021, 107, 108; 2024, 676, 677), insoweit also der Vorsatz eine potentielle Gefährdung des Lebens des Opfers umfassen muss (BGH 4 StR 234/23 Rn. 13).

Nach § 224 II ist auch der **Versuch** strafbar.

74

#### Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre:

**Rechtsprechung:** BGHSt 22, 235 (Stoßen des Kopfes gegen Wand); BGHSt 47, 383 (gemeinschaftliche Begehungsweise); BGHSt 51, 18 (Kochsalm als gesundheitsschädlicher Stoff); BGH StV 1989, 152 (hinterlistiger Überfall bei heimlichem Angriff); BGH NStZ 1999, 616 und NStZ-RR 2011, 337 („beschuhter“ Fuß und Turnschuh als gefährliches Werkzeug); BGH StV 2002, 21 und 2002, 21 f. (brennende Zigarette und andere Gegenstände als gefährliche Werkzeuge); BGH NStZ-RR 2018, 209 (Beibringen eines gesundheitsschädlichen Stoffes durch Inbrandsetzen von Kleidung); BGH NStZ-RR 2021, 211 (Einsatz einer Rasierklinge bei § 224 I Nr. 2, 5); LG Saarbrücken NStZ 1983, 414 (Werfen von Kindern in eiskalten Bach).

**Literatur:** Frisch, Riskanter Geschlechtsverkehr eines HIV-Infizierten als Straftat? – BGHSt 36, 1, JuS 1990, 362 ff. (S. 365 zur lebensgefährdenden Behandlung); Hardung, Die Körperverletzungsdelikte, JuS 2008, 960 ff.; Hotz (wie zu → § 13); Jäger (wie zu → § 10), JuS 2000, 35 ff.; Kretschmer, Die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) anhand neuer Rechtsprechung, Jura 2008, 916 ff.; Pörner (wie zu → § 13).

## § 15. Schwere Körperverletzung (§ 226)

**Fall 1:** S steht im Verdacht, das Patenkind des B sexuell missbraucht zu haben. Um S einen Denktzettel zu verpassen, fixieren A und B seine rechte Hand auf dem asphaltierten Boden. Danach schlägt A mit einem scharfen Gipserbeil mehrfach gezielt auf die Hand und trennt dadurch zwei Glieder des Mittelfingers ab; ferner bleibt der Zeigefinger steif (BGHSt 51, 252). → Rn. 38

**Fall 2:** M schießt ohne Tötungsvorsatz auf den Unterkörper seiner Ehefrau und trifft den Bauch und ein Knie, so dass eine Niere entfernt werden muss und das verletzte Kniegelenk später steif bleibt. → Rn. 17 ff., 39

**Fall 3:** a) A sticht ohne Tötungsvorsatz aus Rache auf den Unterleib der O mit einem Messer ein, wobei ihm bewusst ist, dass dadurch die Fortpflanzungsfähigkeit zerstört werden kann und sichtbare Narben zurückbleiben können. Glücklicherweise verheilt alles ohne bleibende und nennenswert

sichtbare Schäden. b) *Variante*: Gleicher Sachverhalt, aber A kommt es auf die Herbeiführung der schweren Folgen an. → Rn. 31, 41

## I. Grundlagen und Aufbaufragen

- 1 Der Verbrechenstatbestand des § 226 I normiert ein erfolgsqualifiziertes Delikt, das sich typischerweise aus einem Vorsatz- und einem Fahrlässigkeitsteil zusammensetzt (Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination). Derartige Kombinationsdelikte werden gemäß § 11 II als Vorsatztaten eingestuft. Wichtig ist dies vor allem für die Strafbarkeit des Versuchs und der Beteiligung (vgl. → Rn. 42, 45 iVm → § 16 Rn. 29 ff., 32 ff.).
- 2 Das Grunddelikt des § 226 I, „die Körperverletzung“, muss eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte (Vorsatz-)Tat nach § 223 (niemals § 229) sein. Bezüglich des qualifizierenden Erfolges genügt *wenigstens* fahrlässiges Handeln (§ 18). Insoweit erfasst § 226 I neben der einfachen Fahrlässigkeit auch die Fälle der Leichtfertigkeit und des *dolus eventualis*. Handelt der Täter hinsichtlich der schweren Folge mit direktem Vorsatz, nämlich *absichtlich* oder *wissentlich*, so greift als Qualifikation § 226 II ein.
- 3 Was den deliktischen **Aufbau** anbelangt, so muss zunächst die Strafbarkeit nach § 223 durchgeprüft und bejaht worden sein, wobei ggf. § 224 miterörtert wird. Insoweit sei nochmals betont, dass die gemeinsame Prüfung der „§§ 223, 224“ sinnvoll ist, während sich dieser Weg für die „§§ 223, (224), 226“ normalerweise nicht empfiehlt (→ § 14 Rn. 2). Eine Leitlinie für die Fallbearbeitung bietet das folgende

4

### Aufbauschema (§ 226)

1. Verweis auf das strafbare Grunddelikt (§ 223)
2. Prüfung aller potentiell einschlägigen qualifizierenden Erfolge (§ 226 I Nr. 1–3) und ihrer Verursachung im Sinne der Bedingungstheorie
3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung (folgt aus Punkt 1)  
Entfällt bei vorsätzlicher Herbeiführung des qualifizierenden Erfolges (vgl. 6.b, c)
4. Objektive Zurechnung

5. Spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und qualifizierendem Erfolg (ggf. insbesondere Auseinandersetzung mit der Letalitätslehre)
6. Innere Tatseite hinsichtlich des qualifizierenden Erfolges und des Gefahrverwirklichungszusammenhangs
  - a) Subjektive Fahrlässigkeit: § 226 I iVm § 18
  - b) Dolus eventualis: § 226 I iVm § 18
  - c) Absicht oder Wissentlichkeit: Qualifikation gemäß § 226 II

**Ergänzende Hinweise:** Rechtswidrigkeit und Schuld sind bereits unter Punkt 1 im Rahmen des Grunddelikts geprüft worden, so dass eine erneute Prüfung unnötig ist. In der typischen Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (vgl. die Punkte 1, 3, 6.a) entspricht die Struktur des § 226 I der des § 227 I. Insoweit empfiehlt es sich, ergänzend § 227 zu studieren und sich mit den Hinweisen im dortigen Aufbauschema vertraut zu machen (→ § 16 Rn. 3).

Die Einbeziehung des dolus eventualis (Punkt 6.b) sowie der Absicht und Wissentlichkeit (Punkt 6.c) hat zur Folge, dass aus dem erfolgsqualifizierten Delikt ein normales qualifizierendes Vorsatzdelikt wird. Daher kommt, da es sich um Verbrechenstatbestände handelt, ein Versuch auch dann in Betracht, wenn der anvisierte Erfolg nicht eintritt (sog. versuchte Erfolgsqualifizierung; → Rn. 40 f.).

**Beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## II. Die qualifizierenden Erfolge (§ 226 I)

### 1. Das allgemeine Kriterium der Dauerhaftigkeit

a) **Grundlagen.** Das Kriterium der Dauerhaftigkeit ist ein zentrales Tatbestandselement aller qualifizierenden Erfolge, das im Gesetz teils ausdrücklich („dauernd“) erwähnt wird, teils in den Tatbestandsmerkmalen „verliert“ und „verfällt“ steckt (LK/*Grünewald*, 13. Aufl. § 226 Rn. 3; MüKo/*Hardtung*, § 226 Rn. 6 ff.). Das Merkmal dauernd umfasst den endgültigen und einen chronischen Zustand. Als chronisch wird ein Zustand von längerer Dauer angesehen, der nicht mit einem Zustand der Unheilbarkeit gleichzusetzen ist; es genügt, wenn Verbesserungen des – länger währenden – Krankheitszustands nicht absehbar sind (BGH StV 2020, 83, 85; NStZ-RR 2023, 247, 248). Mit anderen Worten kann man von einer langwierigen Beeinträchtigung sprechen (vgl. BGHSt 24, 315, 317; *Hardtung*, aaO). Für

die Feststellung des erforderlichen Zustands ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Urteils maßgebend (BGHSt 62, 36, 40; *BGH* NStZ 2024, 611, 612).

- 6 Eine das „grundsätzlich“ einschränkende Ausnahme kommt in Betracht, wenn zum Zeitpunkt des Urteils zwar zB eine geistige Krankheit oder ein Siechtum, zugleich aber festgestellt werden kann, dass eine zumindest teilweise Wiederherstellung „konkret wahrscheinlich“ ist (*BGH* StV 2020, 83, 85; NStZ-RR 2023, 247, 248).
- 7 **b) Abwendung des schweren Erfolges.** Für die Frage der Vollen- dung relevant sind den qualifizierenden Erfolg abwendende Hei- lungsvläufe und (operative) Heileingriffe. Im Fall *BGH* NStZ 2024, 611 sterilisiert der Arzt A ohne wirksame Einwilligung irrtümlich den P und nicht wie geplant den G. Als A seinen für den Vorsatz irrelevanten error in persona bemerkt, vermittelt er einen Spezialis- ten, dem es in einer sechsstündigen Operation gelingt, die Zeugungs- fähigkeit des P wiederherzustellen. Daher erfüllt A nicht § 226 I Nr. 1 Var. 4, II, sondern nur die §§ 226 I Nr. 1 Var. 4, II, 22.

Zu diesem lehrreichen Fall *Zieschang*, ZJS 2024, 848 ff.; *Jäger*, JA 2024, 785 ff.; *Rengier*, medstra 2024, 377 ff.; *erg. Rengier*, AT, § 37 Rn. 24.

- 8 Relevant sind ferner Transplantate und Implantate sowie andere Hilfsmittel, die durch eine dauerhafte Verbindung mit dem Körper dessen Bestandteil werden.

**Beispiele:** Hauttransplantationen bei drohenden Narben; Zahnimplantate; Herzschrittmacher; künstliches Kniegelenk als Ersatz für steifes Kniegelenk.

- 9 Nicht relevant sind hingegen solche Mittel, die mit dem Körper nur vorübergehend verbunden werden und zwar Linderung ver- schaffen, indes die Wirkungen der schweren Folge immer wieder auf- leben lassen.

**Beispiele:** Künstliche Seh- und Hörhilfen wie Brillen, Kontaktlinsen und Hörgeräte; Prothesen für Hände, Arme und Beine (vgl. *BGH* 5 StR 516/10; *BayObLG* NStZ-RR 2004, 264 f.; *MüKo/Hardtung*, § 226 Rn. 17 f.).

- 10 **c) Objektive Zurechnung bei mitwirkendem Opferverhalten.** Insbesondere bezüglich der dauernden Entstellung und dauernden Gebrauchsunfähigkeit wird die Frage diskutiert, inwieweit ein Dau- erschaden dort verneint werden kann, wo das Opfer **medizinische/ kosmetische Korrekturmöglichkeiten** nicht in Anspruch nimmt.